



# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

19. Wahlperiode - 17. Sitzung

am Mittwoch, dem 29. November 2017, 14:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

**Anwesende Abgeordnete**

Abg. Kathrin Wagner-Bockey (SPD)

Abg. Wolf Rüdiger Fehrs (CDU)

Abg. Ole-Christopher Plambeck (CDU)

Abg. Claus Christian Claussen (CDU)

Abg. Hans-Hinrich Neve (CDU)

Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)

Abg. Stefan Weber (SPD)

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Kay Richert (FDP)

Abg. Claus Schaffer (AfD)

Abg. Lars Harms (SSW)

Stellv. Vorsitzende

i. V. von Barbara Ostmeier

i. V. von Tim Brockmann

**Weitere Abgeordnete**

Abg. Andrea Tschacher (CDU)

Abg. Beate Raudies (SPD)

Abg. Özlem Ünsal (SPD)

Abg. Aminata Touré (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Stephan Holowaty (FDP)

Abg. Volker Schnurrbusch (AfD)

**Fehlende Abgeordnete**

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Mündliche Anhörung</b>	<b>4</b>
	<b>a) Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge</b>	
	Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/150	
	<b>b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes - Abschaffung der Pflicht zur Erhebung von Beiträgen gem. § 8 Absatz 1 KAG</b>	
	Gesetzentwurf der Fraktion der AfD Drucksache 19/159	
<b>2.</b>	<b>Stellungnahme im Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht betr. Wahlprüfungsbeschwerde zur Landtagswahl am 7. Mai 2017; Az. L VerfG 7/17</b>	<b>23</b>
	Schreiben des Präsidenten des Landesverfassungsgericht vom 19. Oktober 2017 Umdruck 19/262	
<b>3.</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes</b>	<b>24</b>
	Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/276  - Verfahrensfragen -	
<b>4.</b>	<b>Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016 der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages</b>	<b>25</b>
	Drucksache 19/141  - Verfahrensfragen -	
<b>5.</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>26</b>

Die stellvertretende Vorsitzende, Abg. Wagner-Bockey, eröffnet die Sitzung um 14 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

### **Mündliche Anhörung**

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Drucksache 19/150](#)

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes - Abschaffung der Pflicht zur Erhebung von Beiträgen gem. § 8 Absatz 1 KAG**

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

[Drucksache 19/159](#)

(überwiesen am 22. September 2017)

hierzu: Umdrucke [19/185](#), [19/196](#), [19/251](#), [19/255](#), [19/263](#), [19/272](#), [19/273](#), [19/274](#), [19/275](#), [19/276](#), [19/280](#), [19/281](#), [19/283](#), [19/284](#), [19/286](#), [19/287](#), [19/288](#), [19/289](#), [19/290](#), [19/295](#), [19/307](#), [19/311](#), [19/318](#)

### **Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften**

*Dr. Christoph Brüning, Professor und geschäftsführendes Vorstandsmitglied am Lorenz-von-Stein-Institut*

[Umdruck 19/251](#)

Herr Dr. Brüning, Professor und geschäftsführendes Vorstandsmitglied am Lorenz-von-Stein-Institut, trägt die aus [Umdruck 19/251](#) ersichtliche Stellungnahme vor.

### **Dr. Marcus Arndt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht**

[Umdruck 19/290](#)

Herr Dr. Arndt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, trägt in groben Zügen die Kernpunkte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/290](#), vor.

\* \* \*

Auf eine Frage des Abg. Dr. Dolgner hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich legt Herr Dr. Brüning dar, er habe lediglich angedeutet, dass Auswirkungen möglich seien. Verzichteten beispielsweise alle kreisfreien Städte auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, könne dies durchaus eine gewisse Relevanz entfalten. Es handele sich um einen Weg, der in eine weitere Ausdifferenzierung führe.

Eine Nachfrage des Abg. Dr. Dolgner nach einer bestehenden rechtlichen oder verfassungsrechtlichen Verpflichtung des Landes, eventuelle Unwuchten durch andere gesetzgeberische Maßnahmen auszugleichen, beantwortet Herr Dr. Brüning dahingehend, hier müsse man zwei Ebenen unterscheiden. Die erste sei die Abschaffung einer Erhebungspflicht und die Frage der Vorteilslage einzelner. Der Umstand, dass die Rechtfertigung von Beiträgen über Jahrzehnte durch den Vorteil einzelner gerechtfertigt worden sei und Bestand gehabt habe, spreche dafür, dass eine Ungleichbehandlung fortbestehe, wenn der Vorteil nicht mehr kompensiert werde.

Die zweite davon zu trennende Ebene sei die Frage, ob, wenn Gemeinden von einer Erhebung absähen, dies zu Finanzausstattungsansprüchen gegenüber dem Land führe. Verändere das Land die Grundsätze der Einnahmebeschaffung der Gemeinden über Gebühren und Beiträge partiell, begründe das möglicherweise nicht zwingend eine Kompensationspflicht, denn es sei nach wie vor gemeindlicher Spielraum vorhanden, über Hebesätze anderweitig Einnahmen zu erzielen. Allerdings sei die Frage zu stellen, ob dies alle Gemeinden könnten. Ferner sei zu fragen, ob es möglicherweise zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen könne, wenn eine Gemeinde auf der einen Seite Kredite in Anspruch nehmen wolle, auf der anderen Seite aber freiwillig auf Einnahmemöglichkeit verzichte.

Abg. Harms erkundigt sich nach möglichen EU-, verfassungs- oder bundesrechtlichen Bedenken gegen die vorgesehene Gesetzesänderung. Er bezieht sich auf die Aussage, es handele sich um eine Ungleichbehandlung einzelner Personen, da der erneute Ausbau einer Straße zu einer Wertsteigerung des Grundstücks führe, und äußert Zweifel daran. In diesem Zusammenhang möchte er wissen, ob es darüber wissenschaftliche Erhebungen gebe.

Herrn Dr. Arndt ist kein wissenschaftliches Gutachten bekannt, dass derartige Wertsteigerungen belege. Allerdings sei zu bedenken, die Erhebung von Beiträgen sei verfassungs-

rechtlich von vornherein nur dann zulässig, wenn sie eine Gegenleistung für einen wirtschaftlichen Vorteil darstelle.

Verfassungsrechtlich sei genau geregelt, wer welche Steuern erheben dürfe. Daneben gelte der Grundsatz, dass außersteuerliche Abgaben unzulässig seien. Beiträge und Gebühren seien eine vom Verfassungsgericht anerkannte Ausnahme, aber nur deshalb, weil die Beiträge und Gebühren einen Ausgleich für einen wirtschaftlichen Sondervorteil seien, die über das hinausgingen, was die Gemeinschaft an Vorteilen habe. Träfen die von Abg. Harms geäußerten Zweifel zu, wären die Prämissen, auf die die Zulässigkeit von Beiträgen gestützt seien, dahin. Im Übrigen seien Gebühren fein differenziert; verschiedenste Gesichtspunkte würden berücksichtigt: Größe, Bebaubarkeit, Nutzbarkeit des Grundstücks, ob das Grundstück im Innen- oder Außenbereich liege. Die Anforderungen, die die Rechtsprechung an die Vorteilsgerechtigkeit und den Umfang des wirtschaftlichen Vorteils stelle, habe ein sehr hohes Maß an Ausdifferenziertheit und Rechtsicherheit gewonnen.

Unionsrechtlich könnte ein Problem dann entstehen, wenn wirtschaftliche Vorteile im Einzelfall bei Begünstigten nicht abgeschöpft würden, sofern es sich um Gewerbetreibende handle. - Auf eine Nachfrage des Abg. Harms verdeutlicht Herr Dr. Arndt, es seien keine Fälle bekannt, in denen Straßen gewissermaßen als Geschenk gemacht würden. Anliegerstraßen würden zu einem überwiegenden Teil gebaut - Erschließungsbeiträge seien aufgrund bundesrechtlicher Regelungen zu erheben -, weil man ein Wohngebiet baue. Hier gebe es in erster Linie Ziel- und Quellverkehr.

Abg. Dr. Brüning zeigt Verständnis dafür, dass man verfassungsrechtliche Grenzen definiert haben wolle. Allerdings bleibe es bei Juristen in der Regel bei Rechtsansichten, die unterschiedlich begründen werden könnten. Die Schwierigkeit, diese Frage von einem Gericht entscheiden zu lassen, liege darin, dass Begünstigungen in der Regel nicht anfechtbar seien. Deswegen könne man nur verfassungsrechtliche Leitplanken aufzeigen.

Abg. Peters erkundigt sich nach eventuellen Übergangslösungen. - Herr Dr. Arndt legt dar, dass man trotz der von ihm vorgebrachten verfassungsrechtlichen Kritik wahrscheinlich sagen müsse, dass der hier angestrebte Systemwechsel noch innerhalb des verfassungsrechtlich Möglichen liege. Systemwechsel mit Wirkung auf die Zukunft müssten einem Gesetzgeber grundsätzlich offenstehen. Deshalb glaube er nicht, dass der Gesetzgeber verpflichtet sei, Übergangsregelungen vorzusehen. Eine andere Frage sei, ob man es politisch ertragen

möchte, dass Person A im laufenden Jahr seinen Straßenausbaubeitrag voll bezahlt habe und im nächsten Jahr zu einer Grundsteuererhöhung, die mit dem Wegfall der Erhebung der Straßenausbaubeiträge begründet werde, herangezogen werde. In diesem Zusammenhang verweist er darauf, dass der Gesetzgeber auch bei der Einführung der wiederkehrenden Beiträge eine Übergangsregelung vorgesehen habe.

Entschließe sich also eine Gemeinde, zu dem System der wiederkehrenden Beiträge überzugehen, sei eine Übergangsregelung verpflichtend; die Gemeinde, die auf die Erhebung der Beiträge ganz verzichte, sei dazu nicht verpflichtet. Das würde er als „unrund“ empfinden. Allerdings führten Systemwechsel für die Zukunft immer zu Lastenverschiebungen. Für denkbar halte er Verschonungszeiträume für Grundbesitzer, die in den letzten Jahren Straßenausbaubeiträge bezahlt hätten, um eine gewisse Prozentzahl der Hebesatzsteuer.

Von Abg. Dr. Dolgner auf das Doppelbelastungsverbot im Zusammenhang mit einer Grundsteueranhebung angesprochen, legt Herr Dr. Arndt dar, möglicherweise sei das Motiv für eine Erhöhung der Grundsteuer, Straßen auszubauen. Allerdings handele es sich bei den Einnahmen aus der Grundsteuer um allgemeine Steuermittel, die nicht zweckgebunden eingesetzt würden. Deshalb führe das nicht zu einer Doppelbelastung und somit zu einer Verfassungswidrigkeit. In einem Steuerstaat erfolge die Finanzierung der Ausgaben aus Steuereinnahmen. Dem Gesetzgeber müsse es im Übrigen prinzipiell erlaubt sein, einen Systemwechsel einzuleiten, und mit jedem Systemwechsel gingen auch Lastenverschiebungen einher. - Abg. Dr. Dolgner schließt daraus, dass eine Erhöhung der Grundsteuer beim Wegfall der Straßenausbaubeiträge kein gesichertes Finanzierungsinstrument und somit untauglich sei. - Herr Dr. Arndt bestätigt dies. Er gibt zu bedenken, dass Straßenausbaumaßnahmen derzeit häufig im Zusammenwirken mit den Grundstückseigentümern hinausgeschoben würden; bei einer Finanzierung durch Steuermittel entstünde voraussichtlich ein höheres Anspruchsdenken.

Abg. Richert geht auf die Äußerung der Anzuhörenden ein, Straßenausbaubeiträge würden seit langer Zeit als gerecht empfunden, und vertritt die Ansicht, dies sei offensichtlich nicht mehr so. Konkret angezweifelt werde die Vorteilsgerechtigkeit, also der wirtschaftliche Vorteil einzelner auf Kosten der Allgemeinheit. Dies sehe er durchaus beim Thema Erschließungsbeiträge. Nach dem Bau, der überwiegend durch die Anlieger finanziert werde, gehe die Straßenbaulast allerdings auf die Gemeinde über. Hierzu bittet er um eine Definition. - Herr Dr. Arndt legt dar, es handele sich um die Verpflichtung der Gemeinden, für ausreichende

Straßen zu sorgen, sie zu erhalten oder zu erneuern, also den Erfordernissen der Gemeinde entsprechend zu betreiben. - Abg. Richert erwidert, wenn dem so sei und die Gemeinde die Verpflichtung habe, die Straße zu erhalten, sehe er nicht den konkreten wirtschaftlichen Vorteil eines Grundstückseigentümers, wenn die Stadt ihrer Verpflichtung nachkomme. - Herr Dr. Brüning erläutert, der Erschließungsbeitrag würden für die erstmalige Erstellung erhoben, die Ausbaubeiträge maßnahmebezogen. Die Unterhaltung sei nicht beitragsfähig. Beitragsfähig sei nur das, was eine neue Qualität in die Straße hineinbringe, die Straße wieder zur Straße mache oder in ihrer qualitativen Ausstattung verändere.

Herr Dr. Arndt ergänzt, dass Erschließungsbeiträge nach Bundesrecht nur insoweit erhoben werden könnten, als Grundstücke bebaubar seien. Die erstmalige Herstellung einer Straße zu einem Grundstück, das prinzipiell nicht bebaubar sei, bringe allerdings auch Vorteile, beispielsweise für einen Landwirt. Würden Straßenausbaubeiträge insgesamt abgeschafft, wäre die erstmalige Herstellung einer Straße im Außenbereich auch kostenlos. Das wäre eine Unwucht. Zu der Frage, ob erneuern auch erhalten bedeute, gehe man davon aus, dass erneuern solange möglich sei, bis die Straße so abgängig sei, dass eine Sanierung nicht mehr wirtschaftlich sei.

Herr Dr. Arndt bejaht die Frage des Abg. Fehrs, dass, ohne das es gutachterlich bewiesen sei, jede Maßnahme im Rahmen des Straßenausbaus zu einer Wertsteigerung führe. Wäre damit kein wirtschaftlicher Vorteil verbunden, wäre der Beitrag nicht zu rechtfertigen. Es gebe ferner noch einen besonderen Vorteilsbegriff. Der Vorteil müsse nämlich in der qualifizierten Möglichkeit der Benutzung der Straße vom Grundstück aus bestehen. Die Verkehrsfunktion der Straße selbst müsse verbessert werden. - Herr Dr. Brüning ergänzt, der Vorteil müsse für jedes Grundstück entstehen; dies könne aber durch die Satzung ein Stück weit pauschalierend betrachtet werden.

Abg. Fehrs hält es nicht für nachvollziehbar, dass, wenn Straßenausbaubeiträge erhoben würden, eine Wertsteigerung oder/und ein Vorteil für den Grundstückseigentümer entstehe. Dies sei gutachterlich auch nicht erwiesen. - Herr Dr. Arndt gibt zu bedenken, dass ein Vorteil verfassungsrechtlich anerkannt sei. Weise jemand nach, dass er keinen wirtschaftlichen Vorteil habe, sei der Beitrag rechtswidrig. - Herr Dr. Brüning ergänzt, dass durchaus Klagen gegen Beitragsbescheide erfolgreich gewesen seien, in denen dargelegt worden sei, dass ein Vorteil durch die Maßnahme nicht dargelegt worden sei.



## **Deutscher Mieterbund - Landesverband Schleswig-Holstein**

*Heidrun Clausen, Geschäftsführung*

Frau Clausen vom Deutschen Mieterbund verweist zunächst auf die in der letzten Legislaturperiode abgegebene Stellungnahme, [Umdruck 18/7298](#), trägt dessen Inhalt vor und sagt zu, diese zu erweitern und dem Ausschuss schriftlich zuzuleiten. Aufgrund der von den Vorrednern erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken tendiere sie nunmehr dazu, sich diesen anzuschließen.

Im Folgenden bezieht sie sich auf die bisherige Diskussion und geht darauf ein, dass bei Erhebung von Gebühren und Beiträgen ein wirtschaftlicher Vorteil vorhanden sein müsse. Die normale Instandsetzung von Straßen betreffe alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Sonderbelastungen träfen Eigentümer aufgrund einer besonderen Stellung am Grundstück. Sie gehe davon aus, dass Mieterinnen und Mieter von Straßenausbaubeiträgen nicht betroffen seien.

Die Vorteile, die im Rahmen der bisherigen Diskussion hinterfragt worden seien, sehe sie im Bereich des vermieteten Grundeigentums sehr plakativ. Das betreffe nicht nur den Ausbau von Stadtteilen, sondern auch die angenommene Belastung von Sozialwohnungsbau. In der Regel ließen sich Grundstücke teurer veräußern.

Die Leistung des Wohnumfeldes gehöre zur Gestaltung der Grundmiete. Sie weist auf die bestehenden Mietspiegel hin und führt aus, dass eine Rolle spiele, in welcher Straße jemand wohne. Es sei ferner davon auszugehen, dass bei vermieteten Objekten eine langfristige Rendite erzielt werde.

Soweit im Raum stehe, dass ein Wegfall eines Straßenausbaubeitrages zu einer Anhebung der Grundsteuer führen könne, weise sie darauf hin, dass die Grundsteuern systemwidrig in den Katalog der Betriebskosten bei der Miete aufgenommen worden seien. Sofern also eine Anhebung der Grundsteuer erfolgt, ziehe dies eine Erhöhung der Betriebskosten nach sich. Sie gehe ferner davon aus, dass Straßenausbaumaßnahmen dann zukünftig zu einer Erhöhung der Mieten führten. In diesem Zusammenhang betont sie, dass die Mieten in Schleswig-Holstein im Verhältnis zum Einkommen in anderen Bundesländern bereits jetzt schon überproportional hoch seien.

Der Stellungnahme des Verbands norddeutscher Wohnungsunternehmen - vnw - sei zu entnehmen, dass die zusätzliche Belastung einzelner Genossenschaften nicht mehr vertretbar sei. Dies sei ihrer Ansicht nach eine Frage der Präzisierung von Belastungen mit Augenmaß. Zu bedenken sei, dass im vnw sowohl der größte Vermieter, die Vonovia, als auch der zweitgrößte Vermieter, die Deutsche Wohnen, Mitglieder seien.

**Haus & Grund Kiel e.V. - Landesverband Schleswig-Holstein**

*Rechtsanwalt Hans-Henning Kujath, Verbandsdirektor*

[Umdruck 19/288](#)

Herr Kujath von Haus & Grund trägt in großen Zügen die aus [Umdruck 19/288](#) ersichtliche Stellungnahme vor.

**Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e.V. -**

**Landesverband Schleswig-Holstein**

*Christoph Kostka, Geschäftsführer VNW Landesverband Schleswig-Holstein e.V.*

[Umdruck 19/289](#)

Herr Kostka vom Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen trägt die Schwerpunkte der aus [Umdruck 19/289](#) ersichtlichen Stellungnahme vor.

\* \* \*

Abg. Harms erkundigt sich nach Gutachten, die den wirtschaftlichen Vorteil eines Neubaus einer Straße für den Eigentümer belegten. - Herr Kujath antwortet, ihm seien keine derartigen Gutachten bekannt. - Herr Kostka schließt sich dem an.

Abg. Dr. Dolgner fragt nach den Erfolgsquoten von Klagen gegen die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen beziehungsweise Satzungen. - Herr Kujath führt aus, dass die Verfahrensdauer etwa zwei bis drei Jahre dauere, was zu einer erheblichen Frustration bei allen führe. Gehe man gerichtlich gegen einen Bescheid vor, unterliege man mit einer Quote von 90 %. Die Aufhebung einer Satzung sei der absolute Ausnahmefall. In der Regel werde alles als Vorteil gewertet, was auch nur einen minimalen Vorteil darstellen könnte, unabhängig davon, ob es tatsächlich es dies tatsächlich für den einzelnen sei.

Abg. Schaffer nennt als Beispiel ein Rentnerehepaar, denen ein wirtschaftlicher Vorteil ihres Grundstücks bei einem Straßenausbau entstehe, und vertritt die Auffassung, eine Wertsteigerung komme erst beim Vererben oder einem Verkauf zum Tragen; der dann höhere Erlös werde steuerlich berücksichtigt. - Herr Kujath bestätigt, dass sich eine Wertsteigerung tatsächlich erst im Falle eines Verkaufes oder des Vererbens realisiere. Er gebe allerdings zu bedenken, dass ein Verkauf nicht versteuert werde, sofern innerhalb von zehn Jahren nach Erwerb kein Eigentümerwechsel stattgefunden habe.

**Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein e.V.**

*Dr. Aloys Altmann, Präsident*

[Umdruck 19/263](#)

Herr Dr. Altmann, Präsident des Bunds der Steuerzahler Schleswig-Holstein e.V., verweist zu Beginn seiner mündlichen Ausführungen auf die zahlreichen schriftlichen Stellungnahmen des Bunds der Steuerzahler Schleswig-Holstein zu diesem Thema aus den vergangenen Jahren. Wie bereits in der aktuellen schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/263](#), ausgeführt, spreche sich der Bund der Steuerzahler grundsätzlich für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen aus, allerdings begrüße er es, dass die verpflichtende Erhebung von Straßenausbaubeiträgen abgeschafft werden solle. Er sei immer dafür eingetreten, die Gemeinden vor Ort, die die Verhältnisse vor Ort auch am besten beurteilen könnten, zu ermächtigen, selbst darüber zu entscheiden, ob sie entsprechende Beiträge erheben wollten.

In der schriftlichen Stellungnahme sei bereits auch schon darauf hingewiesen worden, dass aus Sicht des Bundes der Steuerzahler eine komplette Abschaffung der Straßenausbaubeiträge und ein Ersatz durch eine Anhebung der Grundsteuer keine Lösung sein könne. Die Frage der Straßenausbaubeiträge sei aber sicher ein Thema, das bei der anstehenden Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs mit diskutiert werden müsse.

**Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.**

*Michael Müller-Ruchholtz, Rechtsanwalt*

[Umdruck 19/281](#)

Herr Müller-Ruchholtz, Bauernverband Schleswig-Holstein e.V., trägt die Grundzüge der schriftlichen Stellungnahme des Bauernverbandes, [Umdruck 19/281](#), vor.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein begrüße im Ergebnis den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen, mit dem den Gemeinden freigestellt werden solle, ob sie Straßenausbaubeiträge erheben. Darüber hinaus müsse eine grundsätzliche Umstellung der Systematik weg von der kosten- und aufwandsintensiven Beitragserhebung erfolgen.

### ***IG Frankenstraße-Neumünster-SH***

Andreas Gärtner

[Umdruck 19/274](#)

Herr Gärtner, IG Frankenstraße-Neumünster, schildert noch einmal den Hintergrund der von der IG Frankenstraße-Neumünster eingereichten öffentlichen Petition „Abschaffung Straßenausbaubeiträge in Schleswig-Holstein“, die aus seiner Sicht dazu geführt habe, dass dieses Thema auch im letzten Wahlkampf zur Landtagswahl eine größere Rolle gespielt habe.

Er fasst die schriftliche Stellungnahme der Interessengemeinschaft, [Umdruck 19/274](#), dahingehend zusammen, dass der Gesetzentwurf der Regierungskoalition, [Drucksache 19/150](#), nur ein erster Schritt sein könne, Ziel müsse es weiter bleiben, Straßenausbaubeiträge insgesamt abzuschaffen.

\* \* \*

Im Zusammenhang mit Nachfragen von Abg. Peters führt Herr Dr. Altmann aus, der Bund der Steuerzahler habe sich nie grundsätzlich gegen das System Straßenausbaubeiträge ausgesprochen, sondern immer darauf hingewiesen, dass Unbilligkeiten im Einzelfall abgeholfen müssten. Die Kenntnis darüber, wo diese aufträten und wie ihnen gegebenenfalls abgeholfen werden könne, sei in erster Linie auf kommunaler Ebene vorhanden, deshalb müsse dies dort auch geregelt werden können. Wenn man tatsächlich über die grundsätzliche Abschaffung des Systems sprechen wolle - was eigentlich nicht Gegenstand dieser Anhörung sei -, müsse darauf geachtet werden, dass man nicht eine Ungerechtigkeit durch eine neue ersetze. Der Bund der Steuerzahler spreche sich dagegen aus, dass dadurch vielleicht zusätzliche Belastungen auf den Steuerzahler zukämen. Es sei Aufgabe des Gesetzgebers in Schleswig-Holstein, sich Gedanken über die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs zu machen. Dabei müsse dann auch dieses Thema mit berücksichtigt werden. Aus seiner Sicht werde es aber keine Lösung geben, bei der alle dann Hurra schreien könnten, sondern es werde immer zu Unwuchten kommen.

Herr Gärtner macht im Zusammenhang mit einer Frage von Abg. Peters deutlich, die Auffassung der Grünen im Landtagswahlkampf zur Frage Straßenausbaubeiträge sei eindeutig gewesen und habe gelautet: Wir schaffen das nicht ab! Dies wollten die Bürgerinnen und Bürger nicht einfach so hinnehmen. In Neumünster würden beispielsweise jedes Jahr viel Geld über die Grundsteuer eingenommen, jedoch nur sehr viel geringere Summen für die Sanierung von Straßen ausgegeben. Wenn dann Anlieger zusätzlich zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden sollten, führe das zu großem Unmut.

Abg. Richert fragt, ob die Ausführungen von Herrn Müller-Ruchholtz so zusammengefasst werden könnten, dass die Kommune, wenn sie die Instandsetzung von Straßen unterlasse, sich derzeit einfach darauf verlassen könne, dass später die Anwohner dann die neue Straße bezahlen. - Herr Müller-Ruchholtz erklärt, richtig sei, wenn Straßen nicht instandgehalten würden, müsse man irgendwann zur Neuherstellung kommen. In der Tat gebe es seiner Kenntnis nach Gemeinden, die einfach irgendwann die Straßen nicht mehr flickten, sondern abwarteten, bis dann unweigerlich der Neubau der Straßen erforderlich werde. - Herr Dr. Altmann merkt an, wenn man Straßen zukünftig komplett steuerfinanzieren wolle, könne es auf der anderen Seite dazu kommen, dass ein gewisses Anspruchsdenken der Bürgerinnen und Bürger Einzug halte nach dem Motto: Jetzt muss aber auch unsere Straße endlich neu gemacht werden!

**Dr. Ulf Kämpfer**

*Oberbürgermeister der Stadt Kiel*

[Umdruck 19/283](#)

Herr Dr. Kämpfer, Oberbürgermeister der Stadt Kiel, stellt einleitend fest, das Thema Straßenausbaubeiträge werde oft sehr emotional diskutiert. Bisher hätten die Kommunen sich in diesen Debatten darauf zurückziehen können zu sagen: Wir können doch gar nicht anders! Dies falle in Zukunft, wenn die Verpflichtung zur Erhebung wegfalle, weg. Dadurch steige der politische Druck auf die kommunalen Selbstverwaltungen. Das sei insbesondere für die in diesem Bereich tätigen Ehrenamtlichen schwierig.

Das Grundproblem der Straßenausbaubeiträge bestehe aber darin, dass sich die finanzielle Lage der Kommunen im Land sehr unterschiedlich darstelle. Dazu komme, dass bereits heute die Rechtspraxis in den Kommunen unterschiedlich ausgeprägt sei. Er befürchte, dass auch mit der Neuregelung im Ergebnis ein praktischer Zwang für die Kommunen bestehen

werde, die Beiträge zu erheben. Denn klar sei, irgendwo müsse das Geld für den Straßenbau herkommen. Alle hätten kein Interesse daran, ausstehende Baumaßnahmen einfach auszusetzen. Wolle man auf die Straßenausbaubeiträge komplett verzichten, müsse man das Geld anderweitig erwirtschaften und im Zweifel andere Kosten für die Bürgerinnen und Bürger in der Kommune erhöhen.

Darüber hinaus werde durch die Kommunalaufsicht auch in Zukunft die dauerhafte Leistungsfähigkeit einer Kommune geprüft werden. Der Hinweis in der Begründung zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen, [Drucksache 19/150](#), dass eine Entscheidung einer Kommune, keine Straßenausbaubeiträge zu erheben, nicht zum Nachteil bei der Genehmigung des Kommunalhaushalts oder der Mittelzuweisung für das Land führen dürfe, bleibe ohne Relevanz, wenn nicht auch weitergehende positiv rechtliche Regelungen in diesem Sinne geschaffen würde.

Insgesamt scheine es ihm beim Thema Straßenausbaubeiträge um finanzielle Dimensionen zu gehen, die auch bereits vor Aushandlung des neuen Finanzausgleichsgesetzes geregelt werden könnten und aus seiner Sicht auch müssten, denn bei einer Änderung der Regelung sei eine sofortige Kompensation der Einnahmeausfälle der Kommunen durch das Land zu schaffen. Allenfalls könne man sich hierbei noch ein oder zwei Jahre Zeit lassen, da die Auswirkungen bei den Kommunen sich auch erst innerhalb dieses Zeitraums zeigen würden.

**Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände**

*Dr. Sönke E. Schulz, geschäftsführendes Vorstandsmitglied*

*des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages*

*Jörg Bülow, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des*

*Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages*

*Marc Ziertmann,*

*stellvertretender Geschäftsführer des Städteverbandes*

[Umdruck 19/295](#)

Herr Bülow, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, stellt fest, mit dem Gesetzentwurf der Regierungskoalition, [Drucksache 19/150](#), werde keines der wesentlichen Probleme im Zusammenhang mit den Straßenausbaubeiträgen wirklich gelöst. Wenn das Gesetz so, wie es geplant sei, verabschiedet werde, werde es aber deutlich schwerer werden, Straßenausbaubeiträge einzuziehen. Die Kompensation der

Mittel durch das Land müsse schnellstmöglich erfolgen. Hilfreich könne hier der von der Fraktion der SPD eingebrachte Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), [Drucksache 19/352](#), sein.

In der Praxis werde der Gesetzentwurf nicht zu mehr Autonomie der Kommunen führen. Auch hinsichtlich der Flexibilität biete der Gesetzentwurf keinen Fortschritt gegenüber der derzeitigen Regelung, denn er schaffe keinen neuen Spielraum bei der Umsetzung der Straßenausbaubeiträge. Hier versuche der Gesetzentwurf der AfD, [Drucksache 19/159](#), Abhilfe zu schaffen. Ob dies ausreichend sei, müsse überprüft werden. Wünschenswert sei auf jeden Fall, zu schauen, ob man über eine Änderung der §§ 8 und 8 a Kommunalabgabengesetz hier noch einen größeren Spielraum für die Kommunen schaffen könne, um diesen bei der Erhebung der Beiträge noch mehr Flexibilität einräumen zu können.

Aus Sicht der kommunalen Landesverbände bestehe kein Gerechtigkeitsproblem, wenn man diejenigen in die Finanzierung mit einbeziehe, die in besonderer Weise von einer Investition profitierten. In diesem Fall seien das die Eigentümer. Dadurch steige auch die Akzeptanz von Ausbaumaßnahmen.

Er werbe für etwas mehr Sensibilität in der öffentlichen Diskussion dieses Themas. Zeitlich treffe die Diskussion über die Straßenausbaubeiträge mit der Diskussion über das Verbot der Pferdesteuer und die Beitragsfreiheit für Kindertagesstätten zusammen. Aus seiner Sicht müsse man sehr vorsichtig damit umgehen, in einzelnen Bereichen Bürgerinnen und Bürger von der Pflicht zur Erhebung von Beiträgen freizustellen. Denn das führe in der Konsequenz dazu, dass die Akzeptanz auch für andere entgeltpflichtige, vorteilsbezogene und individualisierbare Leistungen schwinde.

Wichtig sei, dass die Kommunen in die Lage versetzt würden, ihre Aufgaben zu finanzieren. Dazu müsse man beide Instrumente, Erhebung von Steuern und Einziehung von Beiträgen, nutzen.

Herr Ziertmann, stellvertretender Geschäftsführer des Städteverbandes, stellt fest, die Kommunen in Schleswig-Holstein verfügten seit Jahren über ein negatives Finanzsaldo. Es sei deshalb falsch, in der derzeitigen öffentlichen Diskussion den Eindruck zu erwecken, sie würden über einen erheblichen Finanzspielraum verfügen, der es ihnen erlaube, auf Straßenausbaubeiträge zu verzichten. Er schließe sich den Bedenken, die hier im Hinblick auf

eine Kompensation über eine Anhebung der Grundsteuer geäußert worden seien, an. Darüber hinaus hebt auch er die negative Vorbildwirkung für andere individualisierbare vorteilsbezogene Leistungen hervor, wenn die Straßenausbaubeiträge abgeschafft würden.

Herr Dr. Schulz, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, ergänzt, mit dem Gesetzentwurf der Regierungskoalition, [Drucksache 19/150](#), werde nur eine vermeintliche Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung erreicht. Mit ihm werde auch keine unmittelbare Forderung der Kommunen erfüllt. Wenn die Straßenausbaubeitragsverpflichtung der Kommunen entfalle, müsse Zeitgleich mit der Neuregelung in irgendeiner Form eine Kompensation durch das Land für die Kommunen erfolgen.

Aus seiner Sicht gehe die öffentliche Diskussion in diesem Zusammenhang am Thema vorbei. Denn wenn man grundsätzlich der Auffassung sei, dass durch die Erschließung einer Straße kein wirtschaftlicher Vorteil für einen Eigentümer entstehe, sei das System Straßenausbaubeiträge unzulässig und müsste sofort aufgehoben werden. In diesem Fall stelle sich die Frage einer Kompensation umso dringlicher.

Wenn man sich dagegen dafür entscheide, an dem System der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen grundsätzlich festzuhalten, müsse man über Mittel und Wege nachdenken, um mehr Flexibilität der einzelnen Regelungen zu schaffen, insbesondere über Härtefallklauseln. In vielen anderen Bereichen gebe es so etwas auch.

**Andrea Hansen**

*Bürgermeisterin der Stadt Uetersen*

[Umdruck 19/255](#)

Frau Hansen, Bürgermeisterin der Stadt Uetersen, trägt die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 19/255](#), vor.

Darüber hinaus führt sie aus, Ministerpräsident Günther habe im Wahlkampf versprochen, die Beitragspflicht für die Bürgerinnen und Bürger abschaffen zu wollen. Leider habe sie nicht vernommen, dass das Land zukünftig die Finanzierung der Straßen übernehmen werde. Es müsse also über Kompensationsmöglichkeiten nachgedacht werden. Die Erhöhung der Grundsteuer sei keine Lösung, da sich dies auf die Kreisumlage auswirken würde. Auch



die Nutzung der Möglichkeit, wiederkehrende Beiträge zu erheben, sehe sie als zu bürokratisch und umständlich an.

Da zur Kompensation also derzeit keine Alternativen zu erkennen seien, plädiere die Stadt Uetersen dafür, die Handlungsfähigkeit der Kommunen nicht durch den vorliegenden Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen weiter einzuschränken und insbesondere finanzschwache Kommunen dadurch weiter zu schwächen.

**Hans-Jürgen Kütbach**

*Bürgermeister der Stadt Bad Bramstedt*

[Umdruck 19/286](#)

Herr Kütbach, Bürgermeister der Stadt Bad Bramstedt, führt aus, das gesetzgeberische Anliegen mit den beiden vorliegenden Gesetzentwürfen könne er durchaus nachvollziehen. Mit der Rechtfertigung der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen mute man insbesondere den im kommunalen Ehrenamt Tätigen eine Menge zu, denn der Gerechtigkeitsbegriff und auch der Vorteilsbegriff im Zusammenhang mit den Straßenausbaubeiträgen sei den Bürgerinnen und Bürgern sehr schwer zu vermitteln.

Mit einem minimalinvasiven Eingriff, wie ihn die vorliegenden Gesetzentwürfe vorsähen, werde das angeführte Ziel in den Begründungen, den Kommunen freizustellen, ob sie Straßenausbaubeiträge erheben wollten, nicht erreicht. Insbesondere die Kommunen, die auf die Unterstützung des Landes angewiesen seien, könnten davon keinen Gebrauch machen, weil sie verpflichtet seien, alle gesetzlich zulässigen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Wenn man also diese Freistellung tatsächlich erreichen wolle, müsse an weiteren Stellschrauben gedreht werden.

In der Diskussion über die Straßenausbaubeitragspflicht fehle ihm eine Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das geltende Recht vereinfachen lasse, insbesondere im Hinblick auf das Instrument der wiederkehrenden Beiträge, und auch eine Evaluation der praktischen Erfahrungen, die einzelne Kommunen mit der Einführung der wiederkehrenden Beiträge gemacht hätten.

Darüber hinaus müsse man, wenn man tatsächlich den Schritt gehen wolle, die Straßenausbaubeiträge komplett abzuschaffen, das Thema der Kompensation angehen. Eine Vertagung des Problems auf den Zeitpunkt der Reform des kommunalen Finanzausgleichs sei nicht ausreichend.

**Alexander Orth**

*Bürgermeister der Gemeinde Heikendorf*

[Umdruck 19/272](#)

Herr Orth, Bürgermeister der Gemeinde Heikendorf, fasst die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 19/272](#), noch einmal zusammen und stellt fest, eine Ausweitung und Stärkung der Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen sei zu begrüßen. Wenn man den Gesetzentwurf der Regierungskoalition, [Drucksache 19/150](#), jedoch umsetze, bleibe die Frage offen, wo das Geld für die Finanzierung von Straßenerneuerungen in den Kommunen herkommen solle. Die Nutzung wiederkehrender Beiträge sei keine Alternative, da es sich um ein bürokratisches Monstrum handle. Es bleibe also nur die Möglichkeit, durch Geld oder gesetzliche Vorgaben den Kommunen die Möglichkeit an die Hand zu geben, einen vernünftigen Ausgleich zu schaffen. Dazu verweist er im Einzelnen auf sein in der schriftlichen Stellungnahme dargestelltes Dreisäulenmodell. Der vorliegende Gesetzentwurf sei nur sinnvoll, wenn begleitend entsprechende Maßnahmen vorgenommen würden.

\* \* \*

Abg. Harms erklärt, auch er sehe den Gesetzentwurf der Regierungskoalition als einen ersten Schritt. Die Idee von Herr Orth, zu einer Bürokratievereinfachung bei den bestehenden Instrumenten zu kommen und die Straßenkosten in irgendeiner Art und Weise auf alle umzulegen, begrüße er. Ein Zuschlag zur Grundsteuer sei jedoch - wie auch die Ausführungen in der heutigen Anhörung von einem Teil der Anzuhörenden bestätigt hätten - keine Lösung, weil die Grundsteuer nur zweckgebunden erhoben werden dürfe.

Er fragt, ob es Erhebungen dazu gebe, über welche Summe man in Schleswig-Holstein insgesamt spreche, wenn es um Straßenausbaubeiträge im Land gehe. - Herr Bülow antwortet, eine Übersicht über den Investitionsbedarf im Straßenbau in Schleswig-Holstein oder auch zur Höhe der erhobenen Straßenausbaubeiträge sei ihm nicht bekannt. Er gehe jedoch da-

von aus, dass die im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Änderung des KAG, [Drucksache 19/352](#), genannten Zahlen eine realistische Größenordnung darstellten.

Die Frage von Abg. Peters, wie oft von der Härtefallregelung des § 8 a Absatz 9 KAG im Land Gebrauch gemacht werde, beantwortet Herr Bülow dahin gehend, auch dazu lägen ihm keine Statistiken vor. Er gehe davon aus, dass die Möglichkeit der sogenannten Verrentung relativ häufig genutzt werde. Dem Gemeindetag seien keine Fälle bekannt - eine weitere Frage von Abg. Peters -, in denen jemand aufgrund der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen Haus und Grund habe verkaufen müssen, also sozusagen ein Notverkauf habe tätigen müssen. - Frau Hansen berichtet, dass auch ihr aus der Stadt Uetersen kein entsprechender Fall bekannt sei. - Herr Kütbach erklärt, dass es in Bad Bramstedt nur wenige Anwendungsfälle der Verrentung gebe. Aus seiner Sicht hänge das aber auch mit den derzeitigen Zinsrahmenbedingungen zusammen. Auch er kenne keinen Fall, bei dem jemand aufgrund von Straßenausbaubeiträgen sein Haus habe verkaufen müssen.

Abg. Peters nimmt weiter Bezug auf die schriftliche Stellungnahme von Herrn Dr. Driehaus, vhw-Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung, [Umdruck 19/196](#), in der dieser unter anderem darauf hingewiesen habe, dass eine Befangenheitsproblematik auftreten könnte, wenn die Vertreter der kommunalen Selbstverwaltung, die in der Regel auch selbst Grundeigentümer seien, im Falle der Aufhebung der Beitragserhebungspflicht bei der Frage, ob eine Beitragssatzung erlassen werden solle, im Ergebnis in eigener Sache entschieden. Er möchte wissen, ob dies auch aus Sicht der Anzuhörenden ein Problem darstelle. - Herr Ziertmann antwortet, er sehe kein Problem im Sinne von § 22 der Gemeindeordnung, Befangenheit, wenn es um den Erlass oder die Aufhebung einer Straßenausbausatzung für eine Gemeinde gehe, da davon alle Bürger in einer Gemeinde betroffen seien. Anders sei es aus seiner Sicht, wenn es dann um die konkreten einzelnen Straßenzüge gehe.

Abg. Richert merkt an, als langjähriger Kommunalpolitiker erkenne er durchaus an, dass es Kommunen gebe, die unterfinanziert seien, insbesondere diejenigen, die eine zentralörtliche Aufgabe wahrnähmen. Er wisse aber auch, dass die prekäre finanzielle Lage nicht in allen Fällen nur strukturell bedingt sei, sondern auch das Resultat eigener Prioritätensetzungen in der Kommune sein könne. Vor diesem Hintergrund könne er das Argument, sogenannte klamme Kommunen könnten gar nicht anders und müssten einfach weiter Straßenausbaubeiträge erheben, nicht ohne weiteres gelten lassen. - Abg. Dr. Dolgner greift diese Anmerkung auf und erklärt, bei dieser Einstellung, die in dem Beitrag von Abg. Richert gerade deut-

lich geworden sei, und bei der er eigentlich davon ausgegangen sei, dass diese im Landtag nach den Diskussionen der vergangenen Jahre überwunden sei, freue er sich sehr auf die anstehenden Diskussionen im Zusammenhang mit der Neuordnung des FAG.

Im Zusammenhang mit einer Frage von Abg. Dr. Dolgner bestätigt Herr Dr. Schulz, dass die Anhebung der Grundsteuer auch aus seiner Sicht kein Ersatz für die Straßenausbaubeiträge sein könne. Ein Zuschlag oder eine entsprechende Erhöhung, die hier diskutiert würden, passe nicht in das System. Wichtig sei, dass man schon im Vorfeld der anstehenden Reform des FAG definiere, wie die Kompensation für die Straßenausbaubeitragspflichtaufhebung erfolgen solle. Das sei für die Planbarkeit und Sicherheit in den Kommunen unbedingt erforderlich.

Abg. Dr. Dolgner stellt klar, dass die Fraktion der SPD in ihrem Gesetzentwurf zur Änderung des FAG, [Drucksache 19/352](#), einen Vorschlag vorgelegt habe, der nicht unbedingt eine Vollförderung der Infrastrukturmaßnahmen durch das Land beinhalte. Es liege seinem Wissen nach derzeit kein Vorschlag auf dem Tisch, der die komplette Übernahme der Straßenausbaubaukosten durch das Land vorsehe. - Herr Orth verweist auf einen Parteitagsbeschluss der SPD, in dem gefordert worden sei, dass das Land die kompletten Kosten übernehme. Den angesprochenen Gesetzentwurf der Fraktion der SPD kenne er noch nicht. Er plädiert noch einmal dafür, dass den Kommunen die Möglichkeit gegeben werde, die Kosten für den Straßenausbau auf mehrere Schultern zu verteilen.

Abg. Dr. Dolgner nimmt Bezug auf den Dreisäulenvorschlag von Herrn Orth und weist dazu darauf hin, dass den Kommunen schon jetzt freistehe, weniger als 85 % der Kosten über Straßenausbaubeiträge bei den Anliegern einzufordern, sie bereits nach derzeit geltendem Recht auch Abrechnungsgebiete definieren und den Solidarisierungsgedanken über wiederkehrende Beiträge umsetzen könnten. - Herr Orth wiederholt noch einmal, dass die wiederkehrenden Beiträge seiner Erfahrung nach nur mit sehr großem bürokratischem Aufwand eingesetzt werden könnten. Für ihn sei nach wie vor die ideale Aufteilung der Kosten, dass man neben den unmittelbar Betroffenen auch die übrigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde mit heranziehe und über eine Regelung, die sich an der Grundsteuer orientiere, an den Kosten beteilige. Denn die Grundsteuer sei aus seiner Sicht eine außerordentlich gerechte Steuer.

Herr Ziertmann verweist im Zusammenhang mit der Grundsteuer auf die anstehende mündliche Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts am 16. Januar 2018 in Sachen Vereinbarkeit der Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuern mit Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz. Aller Voraussicht nach werde das Bundesverfassungsgericht die Unvereinbarkeit feststellen, sodass eine gewisse Eile geboten sei, möglichst schnell für eine verlässliche Einnahmesicherung der Kommunen über die Grundsteuer zu sorgen, wenn man dies wolle.

Herr Bülow bekräftigt noch einmal, dass die Grundsteuer kein vergleichbares Finanzierungsinstrument mit dem Instrument der Straßenausbaubeiträge darstelle. Die Probleme, die in dem Zusammenhang aufträten, seien hier bereits ausgiebig beschrieben worden.

Herr Bülow stellt zusammenfassend fest, auch wenn die abgegebenen Stellungnahmen der Vertreter der Kommunen im Rahmen der Anhörung zum Teil unterschiedlich ausfielen, gebe es doch zwei Punkte, in denen alle Kommunalvertreter übereinstimmten: Aus Sicht der Kommunen dürfe es nicht bei dem jetzigen Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen, 19/150 bleiben, sondern man benötige erstens mehr Flexibilität bei der Anwendung der Beiträge. Das bedeute, man müsse über weitere Stellschrauben in den § 8 und 8 a KAG nachdenken. Zweitens müsse noch eine verbindliche Regelung getroffen werden, die sicherstelle, dass das Land die Einnahmeausfälle bei den Kommunen kompensiere. Das bedeute, man benötige ein Gemeindestraßenfinanzierungsprogramm ab dem Jahr 2018.

\* \* \*

Bei Enthaltung der Fraktion der SPD beschließt der Ausschuss einstimmig, seine Beratungen zu den Gesetzentwürfen in seiner Sitzung am 6. Dezember 2017 fortzusetzen und in dieser Sitzung abzuschließen, um für sie die zweite Lesung im Dezember-Plenum des Landtags erreichen zu können.

Abg. Dr. Dolgner führt zum Abstimmungsverhalten der SPD-Fraktion zu dem Verfahrensvorschlag aus, die heutige Anhörung habe aus Sicht der SPD-Fraktion gezeigt, dass der vorliegende Gesetzentwurf noch sehr, sehr viele Fragen aufwerfe, sowohl inhaltlicher als auch handwerklicher Art. Die SPD-Fraktion sei sehr gespannt, was die Koalitionsfraktionen bis zur nächsten Woche an Änderungsvorschlägen vorlegten, um diese Fragen zu beantworten. Auch wenn ihr noch der Glaube fehle, dass es gelingen werde, bis zur nächsten Woche alle Fragestellungen zu klären, insbesondere die Frage der Kompensationsmaßnahmen, wolle

man sich dem Verfahren nicht verschließen, um zumindest die Möglichkeit dazu zu eröffnen. Die Ankündigung einer Kompensation durch das Land allein in der Begründung eines Gesetzentwurfs reiche auf jeden Fall nicht aus.

**2.       Stellungnahme im Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht  
betr. Wahlprüfungsbeschwerde zur Landtagswahl am 7. Mai  
2017; Az. L VerfG 7/17**

Schreiben des Präsidenten des Landesverfassungsgericht vom  
19. Oktober 2017  
[Umdruck 19/262](#)

Auf Vorschlag von Abg. Raudies beschließt der Ausschuss einstimmig, dem Landtag zu empfehlen, dem Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht in dieser Sache beizutreten, gegenüber dem Gericht eine Stellungnahme mit der Tendenz abzugeben, die Klage zurückzuweisen, sowie dem Landtagspräsidenten zu empfehlen, einen Verfahrensbevollmächtigten zu bestellen.

### 3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 19/276](#)

(überwiesen am 19. November 2017 an den Innen- und Rechtsausschuss und an den Europaausschuss)

- Verfahrensfragen -

Abg. Harms weist darauf hin, dass der Europaausschuss in seiner heutigen Sitzung empfohlen habe, in Absprache mit dem Innen- und Rechtsausschuss sowohl zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, [Drucksache 19/276](#), als auch zum Antrag der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW, Bestimmungen zur Charta der Regional- oder Minderheitensprachen nachmelden, [Drucksache 19/275](#) (neu), eine gemeinsame schriftliche Anhörung durchzuführen.

Die Ausschussmitglieder beschließen, sich im Wege der Selbstbefassung mit dem Antrag der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW, [Drucksache 19/275](#) (neu), zu befassen. Einstimmig beschließen sie, dem Vorschlag des Europaausschusses zu folgen und zu beiden Vorlagen eine gemeinsame schriftliche Anhörung durchzuführen. Die Anzuhörenden sollen gegenüber der Geschäftsführung des Ausschusses bis zum 13. Dezember 2017 genannt werden.



**4. Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016 der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

[Drucksache 19/141](#)

(überwiesen am 15. November 2017 an den **Sozialausschuss** und alle anderen Ausschüsse)

- Verfahrensfragen -

Auf Vorschlag von Abg. Raudies beschließt der Ausschuss einstimmig, in einer seiner nächsten Sitzungen ein Gespräch mit der Bürgerbeauftragten über den Tätigkeitsbericht sowie insbesondere über die Frage eventuell erforderlicher gesetzlicher Änderungen zu führen.

## **5. Verschiedenes**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt nichts vor.

Die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses, Abg. Wagner-Bockey, schließt die Sitzung um 17:30 Uhr.

gez. Kathrin Wagner-Bockey  
stellv. Vorsitzende

Dörte Schönfelder  
Geschäfts- und Protokollführerin